

Ines Kopischke, Lutz Leisering

**Grenzen marktregulativer Politik – Die europäische Debatte
zu „Unisex-Tarifen“ in der privaten Altersvorsorge**

REGINA – Arbeitspapier Nr. 25

(Mai 2007)

Universität Bielefeld
Institut für Weltgesellschaft
Fakultät für Soziologie
Fakultät für Rechtswissenschaft

Ines Kopischke

Grenzen marktregulativer Politik – Die europäische Debatte zu „Unisex-Tarifen“ in der privaten Altersvorsorge

Mai 2007

Abstract:

Im Jahr 2003 legte die EU-Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou einen Entwurf einer Antidiskriminierungsrichtlinie vor, die die Gleichbehandlung der Geschlechter auch außerhalb des Beschäftigungssektors fördern sollte. Dieser Aufsatz gilt einem der umstrittensten Punkte der Richtlinieninitiative, der Forderung nach „Unisex-Tarifen“, also geschlechtsneutral kalkulierten Tarifen, in der privaten Altersvorsorge. In diesem Punkt kreuzt sich die menschenrechtsorientierte Erweiterung des Einzugsbereichs der EU-Antidiskriminierungspolitik mit den aktuellen Privatisierungstendenzen in der europäischen Alterssicherung und den dadurch entstehenden neuen Ungleichheiten. Der Aufsatz untersucht erstmals systematisch und auf Grundlage einer breiten Dokumentenanalyse die politischen Debatten und die Entscheidungsprozesse zur Unisex-Initiative der EU. Die Einführung einer Verpflichtung zu Unisex-Tarifen scheiterte im Dezember 2004. Wir führen dies auf drei Faktoren zurück: die Mehrheitsregel im EU-Ministerrat; die soziale Definition europäischer Vorsorgemärkte als liberale Märkte, nicht als sozialstaatlich zu gestaltende „Wohlfahrtsmärkte“, durch die EU-Akteure; und die ungesicherte rechtspolitische (diskriminierungs- und gleichheitsbezogene) Begründbarkeit von Unisex-Tarifen. Aus der Fallstudie werden abschließend Folgerungen für die Grenzen marktregulativer Politik gezogen.

1. Einleitung: Die Unisex-Initiative zwischen EU-Menschenrechtspolitik und Privatisierung der Alterssicherung

Eine zentrale Strategie im aktuellen Umbau westlicher Sozialstaaten ist die Privatisierung sozialer Leistungen. Myles und Pierson (2001) haben darauf hingewiesen, dass Privatisierung, anders als in politischen Debatten oft angenommen, nicht einfach als Verschiebung zwischen dem staatlichen und dem marktlichen Sektor verstanden werden kann. Privatisierung bedeute nicht Entpolitisierung, wie von Liberalen angestrebt, nicht das Ende politischer Kämpfe um Wohlfahrtsansprüche, sondern im Gegenteil entstünden durch Forderungen und Erfordernisse staatlicher Regulierung privater Wohlfahrtsmärkte neue Konfliktlinien.¹ In diesem komplexen Verschränkungsfeld von Staat und Gesellschaft bewegen sich die hier untersuchten „Unisex-Tarife“, die grundlegende Fragen der Sozialpolitik und der

¹ Zur neueren Debatte zu regulativer Sozialpolitik (in Abgrenzung zur konventionellen „versorgenden“, „produzierenden“ oder redistributiven Sozialpolitik) s. Nullmeier (2001), Leisering/Berner (2001), Leisering (2004) und, für die EU in Bezug auf Alterssicherung, Haverland (2007).

Gleichstellung der Geschlechter berühren. Die Politik der „Unisex-Tarife“² ist bisher kaum grundlegend wissenschaftlich untersucht worden.³ Diese Studie untersucht die einschlägigen politischen Entscheidungsprozesse der EU. Die „Unisex-Tarif“-Debatte exemplifiziert, wie die Europäische Union versucht, über Regulierungen in private Versicherungsmärkte einzugreifen. Wir versuchen zu erklären, wann die Forderung nach einer Verpflichtung der Anbieter privater Altersvorsorge in Europa zu geschlechtsneutral kalkulierten Tarifen im Jahr 2004 gescheitert ist. In der Frage der Unisex-Tarife kreuzen sich Veränderungen in zwei Bereichen, der Alterssicherung und der Gleichstellungspolitik. Während öffentliche Alterssicherungen in den europäischen Ländern trotz Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung weiterhin stark durch nationale Eigenheiten geprägt sind, ist private Alterssicherung angesichts von Privatisierungstendenzen in den Mitgliedstaaten und der Europäisierung sowie durch die Globalisierung von Finanzmärkten zunehmend entgrenzt (Ferrera 2006). In diesem Zuge ist mit wachsender Regulierungsaktivität der EU in Bezug auf europäische Vorsorgemärkte zu rechnen (Blömeke 2007).⁴ Diese Aktivität erstreckt sich zuletzt auch auf Fragen der Nicht-Diskriminierung der Verbraucher im Finanzsektor. Das Thema Nicht-Diskriminierung hat Tradition in der EU, aber bislang bezog sich die Politik der Nicht-Diskriminierung zwischen natürlichen Personen vor allem auf Arbeitsrecht und Beschäftigung. Inzwischen wird die Gleichstellungsfrage als allgemeine Grundrechtsfrage gesehen, und Gleichbehandlung wie Diskriminierungsverbot sind als allgemeine Menschenrechte Grundprinzipien der Europäischen Union (KOM 2003: 11, 22f.; zur Geschichte s. Ostner/Lewis 1998).

Die Forderung nach einer Verpflichtung zu geschlechtsneutral kalkulierten privaten Versicherungsverträgen entstand über einen längeren Zeitraum. Einige EU-Mitgliedstaaten wie die Niederlande, Frankreich und Schweden (KOM 2003: 13) haben bereits in Teilbereichen die so genannten Unisex-Tarife. Generell beschäftigte sich die Europäische Union seit dem Jahr 2000 mit Fragen der Gleichbehandlung der Geschlechter außerhalb des Ar-

² Wie die Europäische Kommission (KOM 2003: 11) definieren wir „Unisex-Tarife“ als geschlechtsneutral kalkulierte Tarife. Die geschlechtsneutrale Kalkulation verbietet eine Differenzierung der Risikokalkulation nach dem Merkmal Geschlecht. Anhand anderer Unterscheidungen wie Raucher/Nicht-Raucher oder arm/reich darf jedoch weiterhin differenziert und kalkuliert werden, was implizit indirekter Diskriminierung bedeuten kann. Geschlechtsneutrale Kalkulation bedeutet nicht Einheitstarife, die gar keine Unterschiede in der Beitrags- und Leistungsgestaltung zwischen Männern und Frauen zulassen. (Kopischke 2006: 79-82).

³ Vorliegende Studien beziehen sich meist auf die deutsche staatlich geförderte private Altersvorsorge (Lindecke 2004, Körner 2004), auf die betriebliche Altersversorgung (Clemens 2005) oder auf ältere Diskussionszusammenhänge (Walter 1988; Binder-Wehberg 1970; Schmidt 1989). Dies sind rechtswissenschaftliche Arbeiten, keine empirische Policy-Studien.

⁴ Generell gilt: „Zwar verfügen die Mitgliedstaaten nach wie vor über die alleinige Entscheidungsgewalt hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung ihrer sozialen Sicherungssysteme. Findet jedoch die Erstellung von Sozialleistungen über den Markt statt, greift auch für diese – wie für alle anderen Güter und Dienstleistungen – das jeweils geltende europäische Recht“ (Eckardt 2004: 135).

beitsmarktes (KOM 2003: 2, 4, 23; Bulletin 2003; EP 2004: 25). Das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der privaten Altersvorsorge gelangte jedoch erst im Jahr 2003 auf die politische Tagesordnung der Europäischen Union. Am 5. November 2003 wurde ein *Richtlinienentwurf zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen* (kurz: die Antidiskriminierungsrichtlinie)⁵ von der damaligen Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou vorgelegt (KOM 2003: 1). Dieser europäische Richtlinienentwurf hatte als ein Ziel, die geschlechtsneutrale Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen verpflichtend zu machen, also nicht nur für Anbieter privater Altersvorsorge. Die schließlich am 13. Dezember 2004 beschlossene Antidiskriminierungsrichtlinie Nr. 2004/113/EG beinhaltet jedoch andere Regulierungen der privaten Altersvorsorge als zu Beginn des politischen Entscheidungsprozesses geplant. Die Mitgliedsstaaten können die geschlechtsspezifischen Tarife beibehalten.

Als theoretischen Rahmen der Analyse wählten wir das Konzept des Wohlfahrtsmarktes (Abschnitt 2). Unsere Annahme ist, dass die Wahrscheinlichkeit sozialpolitischer Interventionen in Märkte (hier das Vorschreiben von „Unisex-Tarifen“) damit zusammenhängt, inwieweit Märkte als Wohlfahrtsmärkte definiert werden. Der 3. und 4. Abschnitt gilt den empirischen Forschungsergebnissen.⁶ Zunächst wird der Entscheidungsprozess der europäischen Instanzen kurz dargestellt und der einschlägige Richtlinienartikel 4 (der eine Verpflichtung zu Unisex-Tarifen beinhalten sollte) analysiert (Abschnitt 3). Es folgt eine Rekonstruktion der Argumente im politischen Prozess und in den Medien für und wider die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Versicherungswesen (Abschnitt 4). Abschließend werden in Abschnitt 5 die Ergebnisse zusammengeführt, um das Scheitern der Unisex-Initiative auf EU-Ebene zu erklären. In Abschnitt 6 wird ein Fazit in Bezug auf die Grenzen marktregulativer Politik gezogen. Der Schwerpunkt der Analyse liegt, policy-bezogen, auf Argumentationsmustern und Begründungszusammenhängen im politischen Prozess. Eine stärker interessenbezogene Analyse der politics, die sich auch auf Interviews mit den relevanten Akteuren zu stützen hätte, steht noch aus.

2. Private Alterssicherung als „Wohlfahrtsmarkt“

⁵ Im Folgenden werden wir nur noch die Kurzform des Richtlinienentwurfes – Antidiskriminierungsrichtlinie – verwenden.

⁶ Datengrundlage sind alle 29 veröffentlichten EU-Dokumente zur Antidiskriminierungsrichtlinie und auf Grundlage einer umfassenden Medienrecherche 44 deutsche Presseartikel zur europäischen „Unisex-Tarif-Debatte“ (Kopischke 2006: 135-139).

Zur Analyse der Marktreferenz marktregulierender Politik verwenden wir das Konzept des Wohlfahrtsmarkts. „Wohlfahrtsmarkt“ ist ein in den letzten Jahren häufiger verwendetes Konzept im Schnittpunkt von Wirtschaftssoziologie (Bode 2005) und Sozialpolitikforschung, das auf Privatisierungstendenzen in europäischen Wohlfahrtsstaaten reagiert. Das Konzept des Wohlfahrtsmarktes wird in der deutschen Sozialpolitikforschung wesentlich durch Frank Nullmeier (2002) vertreten. Nullmeier entwickelt seine Konzeption in Abgrenzung zu Arbeiten des britischen Sozialpolitikforschers Peter Taylor-Gooby (1999). Die Begriffe von Nullmeier und Taylor-Gooby unterscheiden sich gerade in der für unsere Untersuchung wesentlichen Frage der Begründung staatlicher Regulierung privater Märkte. Taylor-Gooby definiert den Begriff des welfare market nur über die Eigenart der bereitgestellten Güter (nature of goods). Dient ein am Markt produziertes Gut der Wohlfahrt seiner Konsumenten, kann der Markt als Wohlfahrtsmarkt definiert werden. Dies ist ein schwacher, deskriptiver Wohlfahrtsmarkt-begriff. Wohlfahrtsmärkte erscheinen als nichts Neues oder Besonders, wenn auch als empirisch sich verbreitend. Tatsächlich unternimmt Taylor-Gooby keine besonderen Anstrengungen, den Begriff sozialwissenschaftlich genau zu definieren. Taylor-Goobys Begriffsbildung scheint die britischen Verhältnisse zu spiegeln, in denen es eine längere und umfangreichere Tradition privater Altersvorsorge gibt.

Für Frank Nullmeier wird ein Markt dagegen erst dann zum Wohlfahrtsmarkt, wenn soziale Güter produziert werden, die vormals staatlichen Ursprungs waren, und der Markt sozialpolitisch reguliert wird. Der Wortbestandteil „Wohlfahrt“ meint hier nicht nur die Eigenart von Gütern (soziale Güter), sondern es werden normative Aspekte hervorgehoben, der Bezug auf „soziale“ Ziele und eine soziale Verantwortlichkeit des Staates. Nach Nullmeier sollen „unter Wohlfahrtsmärkten [...] alle marktförmigen wirtschaftlichen Strukturen verstanden werden, die auf die Produktion und Verteilung von Gütern und Diensten gerichtet sind, die traditionell unter dem Schutz des Sozialstaates als Leistungen zur Schaffung sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit stehen oder standen, und als Märkte weiterhin einer sozialpolitischen Regulation unterliegen“ (Nullmeier 2001: 647; Nullmeier 2003: 962). In dieser Sicht entstehen Wohlfahrtsmärkte nicht von selbst, sondern werden politisch konstituiert und bedürfen politischer Regulierung.

In unserer empirischen Analyse arbeiten wir mit einer weiter entwickelten Konzeption Frank Berners (2004). Berner setzt sich kritisch mit den Wohlfahrtsmarkt-konzeptionen Taylor-Goobys und Nullmeiers auseinander. Auch für Berner ist sozialpolitische Regulie-

rung ein zentraler Bestandteil des Wohlfahrtsmarktkonzepts (im Gegensatz zu Taylor-Gooby), er verzichtet aber auf die Verlagerungsbedingung Nullmeiers, dass soziale Güter staatlichen Ursprungs sein müssen (Berner 2004: 35-42). Berner definiert Märkte als Wohlfahrtsmärkte, wenn in Bezug auf diese ein politisches Bewusstsein sozialstaatlicher Verantwortung und ein sozialstaatlicher Gestaltungsanspruch besteht. „Die staatliche Regulierung von Märkten geht dann über das ordnungstheoretisch geforderte Mindestmaß hinaus: Es entsteht der Anspruch, nicht nur das Funktionieren der Märkte zu gewährleisten, sondern bestimmte sozialpolitische Ziele zu erreichen“ (Berner 2004: 40). Dieser sozialstaatliche Gestaltungsanspruch wird potentiell in staatlicher Regulierung greifbar. Eine regulierende Maßnahme muss jedoch nicht sozialpolitisch orientiert sein (Leisering 2004): Nicht Regulierung im Allgemeinen definiert einen Wohlfahrtsmarkt, sondern nur eine sozialpolitische Regulierung (Berner 2004: 10-11; Eberlein 2000: 90-91). Einen Wohlfahrtsmarkt definieren wir also durch zwei Bedingungen: durch das produzierte Gut, das der Wohlfahrt der Konsumenten dienen soll, und durch eine sozialpolitisch orientierte und normativ wohlfahrtsstaatlich gerahmte Regulierung.

Ist das Konzept des Wohlfahrtsmarkts auf den Bereich der privaten Altersvorsorge anwendbar? Für Taylor-Gooby und Nullmeier konstituiert die private Altersvorsorge einen Wohlfahrtsmarkt (Nullmeier 2001: 646; 2002: 276). Nach Berner ist die Bestimmung des privaten Altersvorsorgesektors als Wohlfahrtsmarkt jedoch zu differenzieren. Aufgrund einer Strukturanalyse des deutschen privaten Altersvorsorgesektors (Berner 2004: 11-21; allgemein Berner 2007) gelangt er zu dem Befund, dass drei Ebenen von Märkten für private Vorsorge zu unterscheiden sind: allgemeine Finanzmärkte; Vorsorgemärkte im engeren Sinne (Märkte für Vorsorgeprodukte, die auf eine Sicherungsfunktion im Alter zugeschnitten sind); und örtliche Finanzdienstleistungen.⁷ Es ist eine empirische Frage, welche dieser drei Ebenen ‚sozial‘ reguliert ist. Auf jeder der drei Ebenen liegen unterschiedliche wirtschaftliche Bedingungen und potentiell unterschiedliche Begründungszusammenhänge sozialregulativen Eingreifens des Staates vor. Soziale Regulierung einer Ebene impliziert nicht zwingend die soziale Regulierung einer anderen Ebene. Für Deutschland (und nicht nur dort) gilt, dass Finanzmärkte sozialstaatlich unreguliert bleiben (Berner 2004: 15-16) – eine sehr grundlegende strukturelle Grenze marktregulativer Politik. Auch der Produktmarkt und der Vertrieb werden zwar reguliert, aber nicht unbedingt auf sozialpolitische Weise. Nur der Bereich der privaten, geförderten Altersvorsorgeprodukte wird durch die Zertifizierungskriterien der Renten-Reform 2001? sozialpolitisch reguliert (Berner 2004:

⁷ Zur Unterscheidung der ersten beiden Ebenen s. bereits Leisering (1992: 181)

29). Alle anderen Alterssicherungsprodukte, beispielsweise die Lebensversicherung, sind zwar auch Güter, die der Wohlfahrt ihrer Konsumenten dienen können, unterliegen aber keiner oder doch keiner ausgeprägten sozialpolitischen Regulierung. Somit kann das Wohlfahrtsmarktkonzept in Deutschland nur auf Vorsorgemärkte in Bezug auf geförderte betriebliche und individuell-private Vorsorge bezogen werden (Bode 2005: 252-253).

Unsere Annahme ist, dass *sozialpolitische Interventionen in Märkte (hier: das Vorschreiben von „Unisex-Tarifen“)* umso wahrscheinlicher sind, je stärker Märkte als Wohlfahrtsmärkte definiert werden. Vorangehende sozialpolitische Regulierungen erleichtern weitere sozialstaatliche Eingriffe. Ein sozialstaatlicher Eingriff erscheint „plausibler, je stärker Staatsorgane mit Bezug auf bestimmte Probleme bereits tätig geworden sind“ (Kaufmann 1994: 27). Zum andern erhöht eine Definition von Märkten als „Wohlfahrtsmärkte“ das Legitimationspotential von sozialpolitischen Argumenten. Die Politik kann dann auf legitimierte Weise auf den Markt zugreifen. Zwar betonen Berner und Bode, dass „die Realisierung politischer Ziele [...] damit voraussetzungsvoller und unwahrscheinlicher“ (Berner: 2004, 37) wird als bei politischer Beeinflussung öffentlicher Systeme (Bode 2005: 265). In Bezug auf sozialpolitisch gerahmte Märkte haben politisch angemeldete Interventionsansprüche jedoch höhere politische Berücksichtigungschancen als auf liberalen Märkten. Somit können sozialstaatliche Forderungen – wie die geschlechtsneutrale Tarifikalkulation für private Vorsorge – auf Wohlfahrtsmärkten potentiell leichter durchgesetzt werden als auf liberalen Märkten. Von daher ist es für die Politik der privaten Altersvorsorge der EU von Bedeutung zu prüfen, inwieweit private Vorsorgemärkte von den Akteuren als Wohlfahrtsmärkte definiert werden.

3. Die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU und „Unisex-Tarife“: der politische Entscheidungsprozess in Brüssel

Generell durchläuft eine Richtlinie auf der europäischen Ebene das Machtdreieck der Europäischen Union, bestehend aus den drei Organen Europäische Kommission (KOM), Europäisches Parlament (EP) und Rat der Europäischen Union (Ministerrat; ER). Alle drei Instanzen mussten im Fall der Antidiskriminierungsrichtlinie zustimmen, damit diese in Kraft treten konnte. Zudem wurden der Wirtschafts- und Sozialausschuss (in dem wirtschaftliche Interessengruppen aus den Mitgliedsstaaten vertreten sind) und der Ausschuss der Regionen (in dem regionale und lokale Gebietskörperschaften aus den Mitgliedslän-

dem vertreten sind) als beratende Gremien in den Gesetzgebungsprozess einbezogen. Es kam erschwerend hinzu, dass laut Kommissionsvorschlag (KOM 2003: 2) und dem Wortlaut der Richtlinie sich diese auf Art. 13 EGV (Vertrag der Europäischen Gemeinschaft), die „Reservekompetenz“ der EG im Bereich der Nichtdiskriminierung, stützt. Art. 13 Abs. 1 EGV legt dafür das Einstimmigkeitsprinzip fest, so dass für den Ministerrat die Pflicht zur Einstimmigkeit bestand (Falkner 2004: 6; Eckardt 2004: 142; Press Releases 2004: 7).

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament⁸ und beide beratenden Ausschüsse (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen) sprachen sich für den Antidiskriminierungsrichtlinienentwurf der Europäischen Kommission und damit auch für eine Verpflichtung zu Unisex-Tarifen in der privaten Altersvorsorge aus (ausführlich Kopschke 2006: 47-54). Nur der Rat der Europäischen Union, der die Richtlinie zuletzt einstimmig beschließen musste, stellte sich gegen den Originalrichtlinienentwurf der Europäischen Kommission (siehe Tab 1).

- Tabelle 1 -

Der Ministerrat verhandelte die Antidiskriminierungsrichtlinie und die Forderung nach geschlechtsneutral kalkulierten Tarifen so lange, bis ein politisch vertretbarer Kompromiss entstand, der aber zu großen Veränderungen bei der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung führte. Die erste Version des Artikels 4 legte in Absatz 1 fest, dass die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht im Versicherungswesen und verwandten Finanzdienstleistungen nach Inkrafttreten der Richtlinie verboten sei. Um einen reibungslosen Übergang zu sichern, gewährte die Kommission durch Absatz 2 eine Aufschubmöglichkeit von bis zu sechs Jahren. Die Europäische Kommission forderte somit die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen (KOM 2003: 27). Als erkennbar wurde, dass diese Version des Artikels 4 nicht durch den Rat der Europäischen Union bestätigt werden würde, versuchte die Kommission den Kritikern entgegenzukommen und schränkte den Geltungsbereich von Artikel 4 ein. Dieser sollte, mit seiner Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation, nicht mehr für die gesamte europäische Versicherungswirtschaft gelten, sondern nur noch für den Bereich der Alterssicherung, und dort nur für die individuell-private Altersvorsorge, also nicht für betriebli-

⁸ Die mitberatenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments, die sich gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation ausgesprochen hatten (EP 2004), fielen nicht ins Gewicht, da das Europäische Parlament sich als Ganzes für die geschlechtsneutrale Kalkulation und für die Antidiskriminierungsrichtlinie aussprach. Zu den befürwortenden und ablehnenden Parlamentsausschüssen s. Abschnitte 4.2 und 4.3.

che Altersvorsorge: „Handele es sich bei einem Rentensystem um ein privates, freiwilliges und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängiges System, dann falle es unter die vorgeschlagene Richtlinie“ (ER 2004a: 2), so die Europäische Kommission.

Dieses Entgegenkommen reichte dem Ministerrat jedoch nicht. Die letztlich erzielte politische Einigung fiel ganz gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation aus. Das Kalkulationsverbot für den Faktor Geschlecht (KOM 2003: 9-12) wurde zwar in abgeschwächter (merkwürdig klausulierter) Form beibehalten, nämlich durch die Erlaubnis ersetzt, weiterhin intern geschlechtsspezifisch zu kalkulieren, wenn die Prämien und Leistungen keine Unterschiede auf Grund des Faktors Geschlecht zulassen.

Aus „Die Anwendung des Faktors Geschlecht [ist] bei der Berechnung von Prämien und Leistungen [...] verboten“ (KOM 2003: 27) wurde „Die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen [darf] [...] nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen“ (ER 2004c: 13) führen.

Dieser politische Kompromiss schrieb die Forderung der geschlechtsneutralen Prämien- und Leistungsbestimmung insoweit fest (ER 2004c: 13), beinhaltete jedoch implizit Einheitstarife, da bei aktueller Kalkulationspraxis die Versicherer nur noch die zwei Faktoren Alter und Geburtsjahr für Differenzierungen heranziehen können (Wolgast 2005: 17; Kerschbaumer 2006: 84; Padtberg 2004: 31). Der Kompromiss widersprach somit der Idee der Europäische Kommission, nur den Faktor Geschlecht zu verbieten und Unterschiede auf Grund anderer Faktoren weiterhin bei der Prämien- und Leistungsgestaltung zuzulassen. Letztlich war es aber der 2. Absatz des endgültigen Artikels 5 (früher Artikel 4) der Antidiskriminierungsrichtlinie Nr. 2004/113/EG, der die Durchsetzung der geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen für die gesamte europäische individuell-private Altersvorsorge aushebelte. Wegen dieses Absatzes muss von einem Scheitern der geschlechtsneutralen Kalkulation auf europäischer Ebene gesprochen werden. Aus der Möglichkeit einer hinausgeschobenen Umsetzung des Absatzes 1 (KOM 2003: 27) wird eine Aufhebung des Absatzes 1 durch Artikel 5 Absatz 2 (ER 2004c: 13):

Aus „Die Mitgliedstaaten können die Umsetzung der Maßnahmen [...] bis spätestens [sechs Jahre ...] hinausschieben“ (KOM 2003: 27) wurde „Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportio-

nale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist“ (ER 2004c: 13; ER 2004d: 13-14; Amtsblatt 2004b: 41).

So wurde durch Artikel 5, Absatz 2 eine Hintertür geöffnet, die die Bewahrung des Status quo in der Versicherungsbranche ermöglichte. Geschlechtsspezifische Prämien und Leistungen sind dann weiterhin erlaubt, wenn das Mitgliedsland den Faktor Geschlecht für einen objektiven und bestimmenden Faktor bei der Risikokalkulation hält. Gelingt diese Beweisführung (siehe unten), dürfen die Versicherer weiterhin geschlechtsspezifisch kalkulieren.

Zusammenfassend: Der Ministerrat hat die ursprüngliche Forderung, die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht zu verbieten, um bestehende Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungssektors abzubauen, zu der Forderung nach geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen bei fortbestehender geschlechtsspezifischer Risikokalkulation reduziert. Es darf so weiterhin mit dem Faktor Geschlecht gerechnet werden. Darüber hinaus führt der politische Kompromiss dazu, dass der Geltungsbereich von Artikel 5 im Bereich der Alterssicherung auf den individuell-privaten Altersvorsorgesektor begrenzt wurde und dass selbst die geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen durch den 2. Absatz von Artikel 5 ausgehebelt werden können, wenn das Mitgliedsland das Geschlecht für einen objektiv bestimmenden Faktor bei der Risikobewertung hält.

4. Die EU-Debatte zu „Unisex-Tarifen“: Begründungszusammenhänge und Argumentationsmuster

Im Folgenden gilt es zu klären, welche Argumente zur Unterstützung bzw. zur Abwendung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung von den Akteuren der EU und den diversen in Zeitungsberichten erwähnten Akteuren in die Debatte eingeführt wurden. In der letztgenannten Gruppe konnten wir vier Teilgruppen identifizieren: frauenpolitische Akteure, Versicherungswirtschaft, Journalisten und, soweit medial präsent, die Europäische Kommission (Tabelle 2).. Bei der Darstellung der Argumente werden die beiden Daten-

quellen (EU-Dokumente, Zeitungsartikel; s.o. Abschnitt 1) zu einem gemeinsamen Datenkorpus zusammengefasst. Argumente, die entweder nur über die Medien verbreitet oder nur durch die europäischen Institutionen erwähnt wurden, werden kenntlich gemacht. Es folgt eine bipolare Gegenüberstellung von befürwortenden (Abschnitt 4.2) und ablehnenden Argumenten (Abschnitt 4.3). Auf Grund der Datengrundlage muss auf ein Nachzeichnen von Wandlungsprozessen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht der mediale Datensatz nur aus deutschen Pressemitteilungen, was eine gewisse Einschränkung zur Folge hatte.

Wir unterscheiden in der Analyse politischer Debatten zu Unisex-Tarifen spezifische „Argumente“ von allgemeineren „Begründungszusammenhängen“, denen Argumente angehören. Vor der Analyse der Argumente sind ihre unterschiedlichen Begründungszusammenhänge zu rekonstruieren (Abschnitt 4.1).

4.1. Begründungszusammenhänge

Kaufmann (1997: Kap. 4) hat darauf hingewiesen, dass die historische Verbreitung staatlicher Sozialpolitik im 19. und 20. Jahrhundert nicht ohne den Nutzen zu verstehen ist, den Sozialpolitik über die unmittelbare Bearbeitung sozialer Probleme hinaus abgeworfen hat (objektiv oder in der Wahrnehmung von Akteuren) – wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Nutzen. Transponiert auf die Begründungsebene kann generell angenommen werden, dass sozialpolitische Initiativen umso aussichtsreicher sind, je breiter sie durch nicht-„soziale“ Argumente flankiert werden. Dies können funktionale oder normative Argumente sein. Seit den 1930er Jahren gibt es etwa Debatten zum „wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik“ (Vobruba 1989). Für marktregulative Politik, sofern sie Sozialpolitik sein will, gilt die genannte Erfolgsbedingung noch unmittelbarer als für konventionelle Sozialpolitik, die zwar auch in vorgeordnete „soziale Verhältnisse“ eingreift (Kaufmann 2002/1982), aber diese nicht selbst als Wohlfahrtsproduzenten instrumentalisiert. Marktregulative Politik muss sich, will sie Erfolg haben, auf die Eigenlogik des Regulierungsfeldes (des Marktes) einstellen und sie nutzen. Marktregulative Politik könnte sich zwar auch dem Markt einfach entgegenstellen, soziale Zielorientierungen gegen wirtschaftliche halten, aber wir nehmen an, dass mit größerer Akzeptanz und Wirksamkeit zu rechnen ist, wenn marktregulative Politik sich neben sozialer auch auf wirtschaftliche (sowie, in unserem Fall, auf frauenpolitische und rechtliche) Argumentationen stützt.

Tatsächlich *kann* sich Sozialpolitik auch auf die Logiken anderer Systeme einstellen, denn, wie Rieger (1992) argumentiert, sind Sozialpolitik und Markt nicht (nicht nur) Antagonisten, wie es üblicherweise gesehen wird, sondern stehen im Verhältnis einer „Wahlverwandtschaft“. In der normativen Dimension hatte bereits Achinger (1979/1958: 7) darauf hingewiesen, dass „die autonome Wertordnung der Sozialpolitik eine Täuschung ist. Gerade hier nämlich ist die Sozialpolitik von Ordnungsvorstellungen abhängig, die aus anderen gesellschaftlichen Bereichen stammen.“ Tatsächlich finden sich die grundlegenden Werte, die für staatliche Sozialpolitik beansprucht werden – Sicherheit, Gleichheit, Gerechtigkeit – auch in Begründungen marktlicher Ordnungen, nur anders gewendet (Sicherheit als Rechtssicherheit, Gleichheit als Zugangsgleichheit und Gerechtigkeit als Leistungsgerechtigkeit sowie als „produktivistische Gerechtigkeit“; s. Leisering 2004 sowie Berger 2003). Tatsächlich verschwimmen die normativen Orientierungen von Sozialpolitik und Markt teilweise, so bezüglich der für die Unisex-Frage wichtigen Gleichheitsnorm (s.u., Abschnitt 6).

Bei der Analyse politischer Debatten zu Unisex-Tarifen konnten wir vier ‚*Begründungszusammenhänge*‘ rekonstruieren, in die ‚Argumente‘ eingebettet sind: der *soziale/sozialpolitische* Begründungszusammenhang, der *wirtschaftliche/wirtschaftspolitische* Begründungszusammenhang, der *rechtliche/rechtspolitische* Begründungszusammenhang und der *frauenpolitische* Begründungszusammenhang (s. Abschnitte 4.2 und 4.3). Insoweit bestätigte sich unsere Annahme, dass marktregulative Sozialpolitik nicht einfach ‚sozial‘ begründet wird, sondern dass mehrere, auch nicht-soziale Begründungszusammenhänge formuliert werden. Unisex-Fragen liegen zwar unmittelbar im Überschneidungsbereich sozialer und frauenpolitischer Gesichtspunkte, die Befürworter von Unisex-Tarifen mobilisierten aber wesentlich auch rechtliche und wirtschaftliche Argumente. Ein weiterer Befund – dass Befürworter wie Gegner im Wesentlichen dieselben Begründungszusammenhänge bemühten (nur mit jeweils anderen Argumenten) – belegt unsere Annahme „wahlverwandter“ sozialer Ordnungsvorstellungen.

Die Unterscheidung der Begründungszusammenhänge sozial – wirtschaftlich – rechtlich – frauenpolitisch ist zunächst analytischer Natur, reflektiert aber auch soziale Entitäten – unterschiedliche Diskurse, Legitimationsquellen, Rationalitäten und epistemische Gemeinschaften. Jeder Begründungszusammenhang konstituiert einen Kontext für spezifische ihm zugerechnete Argumente. Die legitimatorische Wertigkeit eines solchen Kontextes ist unterschiedlich und fallabhängig. Genuin soziale Argumente sind oft besonders umstritten,

gerade in der EU, in der die Idee eines „sozialen Europa“ die Geister scheidet. Rechtliche Argumente, vor allem Gleichheitspostulate, können dagegen je nach Kontext großes Legitimationspotential entfalten, da sie breiter geteilt werden als sozialstaatliche Begründungen. Darüber hinaus ist die Europäische Union eine stark verrechtlichte Institution, für deren policies die Verträge sowie die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einen wesentlichen Rahmen vorgeben. Rechtliche Argumente können in der EU besonders wirkmächtig sein. Bemerkenswert ist, dass es in der Rechtspraxis der EU immer wieder zu spill-over-Effekten von zivilen zu sozialen Rechten kommt, etwa wenn aufgrund des rechtlichen Gleichheitspostulats soziale Ansprüche durch den EuGH von einer Berechtigengruppe auf andere Gruppen verallgemeinert werden. Wirtschaftliche Argumente sind generell potentiell starke Argumente, auf die ‚soziale‘ Argumentationen gehalten sind zu reagieren (möglichst durch ein anderes wirtschaftliches Argument). Schließlich hängt die Durchschlagskraft frauenpolitischer Argumente wesentlich von Mobilisierungs- und Dramatisierungsleistungen der Frauenbewegung ab. Von Bedeutung ist auch, wie weit sich der frauenpolitische Begründungszusammenhang mit allgemeinrechtlichen Nicht-Diskriminierungsargumenten verbindet.

4.2 Die befürwortenden Argumente

Wir konnten vier Argumente (tatsächlich mehrdimensionale Argumentationsmuster) rekonstruieren, die jeweils den vier rekonstruierten Begründungszusammenhängen zugeordnet werden können. Die vier Argumente sind in Graphik 1 in der Reihenfolge ihrer medialen Nennungshäufigkeit beschrieben (v.l.n.r. absteigend).

- Graphik 1 -

Das am meisten benutzte Argument ist das der Diskriminierung (23 Nennungen), also ein rechtliches bzw. rechtspolitisches Argument. Das Gewicht des rechtlichen Arguments scheint aus dem konstituierenden Kontext, der Antidiskriminierungsrichtlinie, erklärbar. Dass gleich an zweiter Stelle, noch vor den sozialpolitischen, wirtschaftliche Argumente genannt werden, könnte als Bestätigung unserer Annahme gedeutet werden, dass soziale Argumente als durch wirtschaftliche Argumente flankierungsbedürftig angesehen werden. Offenbar wollen die Befürworter? das Feld nicht den ökonomisch argumentierenden Kritikern von Unisex-Tarifen überlassen. Obwohl es keine genuin wirtschaftlichen Argumente

für „Unisex-Tarife“ gibt, werden zumindest solche wirtschaftlichen Argumente präsentiert, die die wirtschaftlichen Argumente gegen Unisex-Tarife in Frage stellen.

Sowohl die Befürworter aus den Medien⁹ als auch die Befürworter aus den europäischen Institutionen¹⁰ führen den *Diskriminierungszusammenhang* als ihr Hauptargument für die Implementierung geschlechtsneutraler Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge ein. Für die befürwortenden EU-Akteure ist die aktuelle Kalkulationspraxis der Versicherer, die nach dem Geschlecht differenzieren, diskriminierend, „da das Geschlecht ein Faktor ist, der nicht beeinflusst werden kann“ (ASF 2004; FTD 2003b; EP 2004: 28). Ferner weisen die Befürworter darauf hin, dass bis jetzt das Geschlecht das einzige soziale Unterscheidungsmerkmal bei der Risikokalkulation ist, obwohl es andere, wichtigere Unterscheidungsmerkmale wie Raucher/Nicht-Raucher, arm/reich gibt (SZ 2003a). Auch betonen die Befürworter, dass geschlechtsspezifische Tarife nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz (Gleiches muss gleich und Ungleiches muss verschieden behandelt werden) vereinbar sind. Denn einerseits befinden sich sowohl Frauen als auch Männer in der gleichen Situation am bzw. im gleichen Abhängigkeitsverhältnis zum Versicherungsmarkt, und andererseits gibt es keinen endgültigen Beweis dafür, dass unterschiedliche Lebenserwartungen von Männern und Frauen biologisch bedingt sind. Vielmehr gleichen sich nach Ansicht der Europäischen Kommission die Lebenserwartungen der Männer und Frauen immer stärker an, da sich auch der Lebensstil von Männern und Frauen angleicht. Die Lebenserwartung sei sozial determiniert und liefere keine ausreichende Differenzierungsgrundlage (Zeit 2005; SZ 2003a; KOM 2003: 7-8; Handelsblatt 2003). Somit müssten Männer und Frauen als gleich angesehen und behandelt werden. „Die Kommission zieht daraus den Schluss, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund versicherungsmathematischer Faktoren, die unmittelbar mit dem Geschlecht zusammenhängen, nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist und daher abgeschafft werden sollte“ (KOM 2003: 9).

Ein weiteres Argument der Befürworter im Argumentationsmuster ‚Diskriminierung‘ ist das Vorrangargument, denn die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist ein Menschenrecht bzw. ein Grundrecht der Europäischen Gemeinschaft, welches Vorrang vor dem

⁹ Die Befürworter aus den medialen Daten setzen sich aus Frauenvertretungen wie dem Deutschen Juristinnenbund, der Bundesfrauenvertretung, der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) und Einzelpersonen (z.B. Hiltrud Breyer MdEP, Anna Diamantopoulou) zusammen (ausführlich Kopischke 2006: 61).

¹⁰ Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, die mitberatenden, befürwortenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments (Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten; Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie), der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG (KOM 2003; EP 2004).

Recht auf Vertragsfreiheit und dem Schutz der Privatautonomie habe (EP 2004: 29; Binder-Wehberg 1970: 20-21; Schmidt 1989: 97).

Es ist bemerkenswert, dass der Gleichheitsgrundsatz sowohl von den Befürwortern als auch von den Gegnern der geschlechtsneutralen Kalkulation angeführt wird (s.u.; zum Gleichheitsgrundsatz s. generell Mairhuber 2000: 229-230; Möhle 2001: 95; Ipsen 2002: 227-228).

Das zweite Argumentationsmuster bezieht sich auf *Marktkompatibilität*, gehört also einem wirtschaftlichen Begründungszusammenhang an. Sowohl die EU-Akteure als auch die Befürworter aus den journalistischen Quellen betonen, dass die Marktprinzipien auch bei geschlechtsneutraler Kalkulation aufrechterhalten werden können. Das Marktwahrungsargument (21 Nennungen) knüpft an die Tatsache an, dass auch im privaten Versicherungswesen Umverteilungen existieren. Bereits heute werde innerhalb der jeweiligen Geschlechtergruppen umverteilt. „Denn ein sportlich, gesunder Mann zum Beispiel erhält den gleichen Tarif wie ein übergewichtiger Raucher, obwohl die statistischen Lebenserwartungen auseinander klaffen“ (SZ 2003a). Es ist somit für die Befürworter fragwürdig, warum sich die Versicherungsbranche vehement gegen Umverteilung zwischen den Geschlechtern wehrt (TAZ 2003: 6). Auch wird eine adäquate Risikokalkulation ohne den Faktor Geschlecht weiterhin möglich sein, so die Befürworter, da die Kalkulation über andere Faktoren möglich und erlaubt ist. „Meines Wissens gibt es keinen schlüssigen Beleg dafür, dass die Versicherungs- und Rentensysteme nicht mehr kontrollierbar wären, wenn der Faktor Geschlecht bei der Risikokalkulation ausgeklammert würde“ (FTD 2003b). Es müssten nur neue Statistiken eingeführt werden.

Ferner entgegnen die Befürworter dem Kostenargument und Abwanderungsargument der gegnerischen Partei, dass die bereits gemachten Erfahrungen mit geschlechtsneutraler Kalkulation in Schweden, Frankreich und in den Niederlanden gegen das Preissteigerungs- und Wettbewerbsverzerrungsargument sprechen. Zudem würde die unionsweite Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation den Abwanderungseffekt verhindern (KOM 2003: 13). Wenn alle Versicherungsunternehmen in ganz Europa geschlechtsneutrale Tarife anbieten, könnte der Kunde zu keinen geschlechtsspezifischen Produkten abwandern. Deshalb obliege es gerade der Europäischen Union, regulierend tätig zu werden (Eckhardt 2004: 145, 150-155).

Dem Kostenargument entgegen die Befürworter mit dem Übergangskostenargument. Neue Kosten entstehen, laut Befürwortern, nur durch die Entwicklung von neuen Erhebungsmethoden und Statistiken. Der sonstige Aufwand der Versicherer bleibe jedoch gleich, so dass die Kosten nur auf die Vertragspartner über eine Mischkalkulation neu verteilt werden müssten (FTD 2003b). Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU teilt die Ansicht, dass durch die Umstellung nur Übergangskosten entstehen (Amtsblatt 2004a: 43; Bulletin 2004a). Ferner deuten die Befürworter ganz allgemein an, dass die Versicherer ein hohes Anpassungspotential besitzen.

Die EU-Organe zweifeln darüber hinaus die Objektivität der Marktprinzipien an, denn sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament verweisen in ihren Ausführungen auf die Willkürlichkeit der Kriterien bei der privatwirtschaftlichen Risikoberechnung (KOM 2003: 7-10; EP 2004: 28; Kopischke 2006: 26-34). Die Entscheidung, zwischen Männern und Frauen bei der Risikokalkulation zu trennen, sei nicht objektiv begründet, sondern würde aus unternehmenspolitischen Gründen vorgenommen (Leisering 1992: 179-182; Schiek 1999: 219). Auch in anderer Hinsicht zweifeln die Europäische Kommission und das Europäische Parlament den objektivistischen Begriff der Risikoadäquanz der privaten Versicherer an, denn die Risikobestimmung wird nicht individuell berechnet, sondern kollektiv über den Faktor Geschlecht bestimmt (EP 2004: 28).¹¹ Für die Europäische Kommission ergibt sich daraus, dass auch andere Gruppen gebildet werden können, die nicht am Platzhalter Geschlecht festgemacht werden, sondern an objektiven Faktoren wie Gesundheitszustand oder Einkommen.

Als drittes Argumentationsmuster folgt die Thematisierung der Wandlungsprozesse im Alterssicherungssystem, im Kern der *Privatisierung der Alterssicherung*, also ein sozialpolitisches Argument. Zwar wird dieser Argumentationszusammenhang nicht so oft (fünf Mal) in der Presse erwähnt wie das Frauenförderungsargument (sieben Mal), dennoch wird es hier an dritter Stelle diskutiert, da die Wandlungsprozesse des Alterssicherungssystems die letzte gemeinsame Argumentationsfolge der beiden Befürwortergruppen bildet. Das Frauenförderungsargument wird hingegen ausschließlich von Befürwortern aus dem Pressematerial vorgetragen, nicht von EU-Akteuren.

¹¹ Wagner (1984) hat bereits früh grundlegend nachgewiesen, dass es keine klare Trennung zwischen „objektivem“, versicherungsadäquaten Risikoausgleich und sozialpolitischer Umverteilung gebe.

Das erste Argument im Zusammenhang des Alterssicherungswandels ist das Marktzuwanderungsargument. Die Europäische Kommission kommt zu dem Schluss: Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich über den Markt privat absichern müssen, desto dringlicher wird ein Diskriminierungsverbot für diesen Sektor. Nur so könne die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleistet werden (EP 2004: 29). Die Zuwanderung von Kunden zur privaten Versicherungswirtschaft werde zum einen durch den immer größer werdenden Anteil von erwerbstätigen Frauen vorangetrieben und zum anderen durch den allgemeinen Wandel wohlfahrtsstaatlicher Politik, die verstärkt vormals staatliche soziale Sicherungsleistungen auf den privaten Sektor verlagere. Durch diesen gesellschaftlichen Wandel werde der Zwang zur privaten Vorsorge, laut europäischer Kommission, so groß, dass ein Verzicht auf private Vorsorgeprodukte unmöglich wird (KOM 2003: 10).

Die Verlagerung der Wohlfahrtsproduktion auf den Versicherungsmarkt leitet über zum zweiten Argument. Das Ersatzfunktionsargument betont die Funktion der Rentenlückenschließung durch die private Altersvorsorge. Unterschiedliche Tarife seien dann problematisch, wenn das private System das geschlechtsneutrale gesetzliche System ersetzen soll, so die Befürworter (ASF 2003). Wird das staatliche System zurückgefahren, kommt es zur Aushöhlung der (im bislang dominant öffentlichen System) geschlechterneutralen Berechnung, des Solidarprinzips und der Anerkennung von nicht-monetären Leistungen. Dies könne nicht das politisch gewollte Ziel sein, so die Befürworter (Spiegel 2003). Da die gesetzlichen Systeme geschlechtsneutral sind, müssten es auch die privaten Absicherungs- und Vorsorgeprodukte sein.

Das *Frauenförderungsargument* nimmt schließlich eine Sonderstellung ein, denn es wird nur von den Befürwortern aus der Presse explizit erwähnt. Durch das Frauenförderungsargument betonen die medialen Befürworter, dass die Gleichstellung der Frau ein politisches Ziel ist, das über die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation in der individuell-privaten Altersvorsorge erreicht werden kann. Dabei sollen bestehende Nachteile ausgeglichen werden (www.tagderabrechnung.de 2004). Die Frauengruppen kommen zu dem Schluss, dass es aus politischer Sicht geschlechtsneutrale Kalkulation im gesamten Versicherungswesen geben muss.

Bei den Befürwortern aus den europäischen Instanzen findet das Frauenförderungsargument über alle analysierten europäischen Dokumente hinweg bemerkenswerterweise keine Erwähnung. Nur zwei mitberatende Ausschüsse des europäischen Parlaments deuten den

Zusammenhang an, formulieren ihn aber nicht explizit (EP 2004: 15, 61-62). Die Idee, dass durch geschlechtsneutrale Kalkulationen vor allem die Frauen besser zu stellen sind, ist der Europäischen Kommission gänzlich fremd. In ihrem Richtlinienvorschlag und in ihren Argumentationen geht es nur um das Diskriminierungsverbot und die Einführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Versicherungswesen. Um konkrete Ausgestaltungen der Versicherungswirtschaft zugunsten der Frau geht es ihr nicht. Auf Grund dessen, so unsere These, entspringt das mediale Frauenförderungsargument höchstwahrscheinlich der zeitgleich ablaufenden bundesdeutschen „Unisex-Tarif-Debatte“, da die medialen Stimmen nur aus deutschen Pressemeldungen stammen. Die frauenpolitische Dimension war auf europäischer Ebene randständig. Wenn es frauenpolitischen Argumente gegeben hätte, wären sie in den Berichten der europäischen Institutionen erwähnt worden (KOM 2003; ER 2004a).

4.3 Die ablehnenden Argumente

Auch hier stellen wir vier induktiv rekonstruierte Argumentationsstränge in der Reihenfolge ihrer medialen Nennungshäufigkeit dar (Graphik 2). Nicht unerwartet dominieren wirtschaftliche Argumente. Angesichts der starken rechtspolitischen Basierung der Befürworter von Unisex-Tarifen und der Stärke des Rechts in der EU-Politik generell überrascht es ebenso wenig, dass die anderen Argumente der Gegner schwerpunktmäßig rechtlicher Natur sind.

- Graphik 2 -

Die (wirtschaftliche) *Marktkompatibilitätsargumentation* (64 Nennungen) wird in beiden untersuchten Datenquellen (Presse und Politik) am häufigsten thematisiert.¹² Sie bezieht sich auf die Funktionsweise des Marktes. Nur wenn Marktreinheit gewahrt wird, so die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation, können sich die Vorteile des Marktes frei entfalten. Der Hauptpunkt ist dabei das Kostenargument (GDV 2003a: 2; ZfV 2003: 213). Unisex-Tarife führten nicht zu Mischkalkulation, sondern zu steigenden Preisen, da für alle mit dem schlechtesten Risiko kalkuliert werde. „Müßte ein Lebensversicherer mit „Unisex-Tarifen“ kalkulieren, so müßte er ständig die Beiträge anpassen, wenn das Zahlenverhält-

¹² Die Gegner setzen sich zusammen aus zwei Ausschüssen des Europäischen Parlaments (dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt; EP 2004: 30, 38) sowie aus Teilen des Ministerrates, der Versicherungswirtschaft und der Presse (Kopischke 2006: 61).

nis zwischen Männern und Frauen nicht mehr der Kalkulation entspricht (hohe Kostenbelastung), die Beiträge von vornherein so hoch festlegen, daß eine Verschiebung des Zahlenverhältnisses einen Verlust ausschließt (sehr teure Produkte), oder gegebenenfalls Risiken ablehnen“ (www.faz.net 2003). Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss des Europäischen Parlaments hält fest, dass die Versicherer die Preise für alle Kunden auf das schlechtere Risikoniveau anheben werden, „um potentiell verdeckte Risiken abzudecken“ (Amtsblatt 2004a: 43). Das hätte jedoch zur Folge, dass die Preise je nach Produkt für Frauen oder Männer teurer würden, bei gleich bleibenden Leistungen. Durch diese Preissteigerungen würden Abwanderungsprozesse hervorgerufen (ULA 2003: 3-4; SZ 2003a: 21). Personen mit „guten“ Risiken würden das Produkt oder das Unternehmen verlassen und zu Produkten oder Unternehmen wechseln, die für die Benachteiligten bessere Konditionen anböten.¹³ Das hätte wiederum gravierende Folgen für die Preisgestaltung, den Wettbewerb, den Versicherungsstandort und für das Risiko der Altersarmut von Hochbetagten (GDV 2003b: 7; KOM 2003: 8).

Auch in den Ratsberatungen weisen einige Länderdelegationen auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen hin (ER 2004a: 4). Darüber hinaus greife die geschlechtsneutrale Kalkulation massiv in die Risikoadäquanz der Kalkulationen der Versicherungen ein. Durch diese soll die Versicherungsbranche nicht mehr risikoadäquat kalkulieren können, da mögliche andere Faktoren nicht so eindeutig gemessen werden können wie der Faktor Geschlecht. Faktoren wie Raucher/Nicht-Raucher, dick/dünn seien nur schwer erhebbar, kaum kontrollierbar und könnten sich im Zeitverlauf verändern (ULA 2003: 3-4; SZ 2003a: 21). Überdies könnte es Probleme mit dem Datenschutz und der Privatsphäre der Kunden geben sowie zu neuen, indirekten Diskriminierungen kommen (FTD 2003a: 13). Somit kann, laut Gegnern, keine exakte Risikoadäquanz mehr erzielt werden. Da jedoch die private Versicherungswirtschaft im Gegensatz zu einer staatlichen Zwangsversicherung auf risikoadäquate Kalkulation angewiesen sei (www.gdv.de 2002; Handelsblatt 2003; Zeit 2005; Kopischke 2006: 26-34), würde das Verbot des entscheidenden Faktors Geschlecht zu großen Verzerrungen, Preissteigerungen und Marktverzerrungen führen. Zudem würde das Äquivalenzprinzip der Versicherer verletzt. Nach diesem müssen „(ex ante) Prämien und Leistungen – gemessen am zu Grunde liegenden Risiko – gleich sein“ (GDV 2003a: 1). Auch das kann, nach Ansicht der Gegner, nach der Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation nicht mehr gewährleistet werden. Ferner führe die Verletzung der Beitrags-

¹³ In der Fachterminologie der Versicherungswirtschaft wird das Abwanderungsargument als adverse Selektion bzw. Antiselektion bezeichnet (dazu Schiek 1999: 220-221; Wolgast 2005: 33; Schwark 2003: 4).

äquivalenz dazu, dass die Männer die Frauen quersubventionieren (Handelsblatt 2003; GDV 2003a: 2). Diese nicht marktkonforme Umverteilung erzeuge jedoch mehr und neue Diskriminierungen. „Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach ‚Unisex-Tarifen‘ in ihrem Kern nicht als Forderung nach Abstellung einer Diskriminierung, sondern als eine Forderung nach Umverteilung von Männern zu Frauen zu betrachten“ (GDV 2004: 2).

Auch der zweite (rechtliche) Argumentationszusammenhang, dass der Status Quo *keine Diskriminierung beinhalte*, wird ausführlich in den europäischen Dokumenten und Presseartikeln diskutiert. Für die Gegner der Unisex-Tarife stellt die geschlechtsspezifische Kalkulation keine Diskriminierung dar. Vielmehr handelt es sich für sie um eine Gleichbehandlung der Geschlechter. Diese Aussage belegen sie vor allem durch das biologische Lebenserwartungsargument. Die Gegner gehen davon aus, dass Frauen auf Grund ihrer biologischen und genetischen Konstitution länger leben als Männer (ZfV 2003: 213). Ist das der Fall, ist die geschlechtsspezifische Kalkulation im Versicherungswesen keine Diskriminierung, denn auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss Unterschiedliches unterschiedlich behandelt werden. „Nicht Differenzierung nach Geschlechtern ist diskriminierend, sondern die Vereinheitlichung von Unterschiedlichem“ (GDV 2003b: 7). Da Männer und Frauen auf Grund ihrer unterschiedlichen Lebenserwartungen unterschiedlich seien, würden sie von den Versicherern unterschiedlich behandelt. Deshalb gebe es sowohl Produkte, die für Frauen günstiger sind, als auch solche, die für Männer günstiger sind. „Die Versicherungsbranche weist ferner darauf hin, dass die von ihr verwendeten Tabellen die reale Lebenserwartung von Frauen und Männern widerspiegeln, dass diese Tabellen regelmäßig aktualisiert werden und dass sie im Allgemeinen von einer staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden“ (KOM 2003: 8). Die Differenzierung zwischen den Geschlechtern sei somit sachgerecht und beziehe sich nicht auf das Geschlecht, sondern auf die Lebenserwartung der Versicherten.

Dass es sich bei der geschlechtsspezifischen Kalkulation um eine Gleichbehandlung handle, lasse sich auch daran erkennen, dass „eine Ungleichbehandlung – auf die Lebenszeit betrachtet – [...] nicht statt[findet]“ (GDV 2003a: 1). Wenn Frauen und Männer in der Anzahlungsphase gleich viel angespart haben, erhalten Frauen trotz der niedrigeren monatlichen Leistungen auf Grund des längeren Leistungsbezugs am Ende die gleiche Summe ausbezahlt (SZ 2003b; GDV 2003a, c; GDV 2004). Abschließend führen die medialen Gegner das Männerdiskriminierungsargument ein. Sie halten fest, dass die geschlechts-

neutrale Kalkulation nur für Bereiche gefordert werde, in denen die Frauen schlechtere Risiken aufweisen als die Männer (GDV 2003b: 7; www.vorwaerts.de 2004).

Das dritte Argument wird wie die beiden ersten von Positionen aus Politik wie Presse getragen. Es bezieht sich genereller als das zweite Argument auf die *rechtliche Grundlage der Antidiskriminierungsrichtlinie*. In den Pressemeldungen wird es insgesamt vier Mal erwähnt. Die Richtlinie widerspreche nationalem Recht und sei nach europäischem Recht nicht geboten, so die Gegner (www.gdv.de 2002; SZ 2003a: 21; FAZ 2003: 9; ER 2003: 1). Auch die Ausschüsse für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments hinterfragen die rechtliche Grundlage der Antidiskriminierungsrichtlinie. Sie sehen das nationale Recht als ausreichend an und erkennen keinen Handlungsbedarf für die Europäische Gemeinschaft (EP 2004: 54). Zudem zweifeln sie den Vorrang des Diskriminierungsverbots an. Nach ihrer Ansicht hat die Vertragsfreiheit Vorrang vor dem Grundrecht auf Gleichbehandlung (EP 2004: 44).

Der vierte und letzte Argumentationszusammenhang, die *Frauenförderung* (16 Nennungen), findet sich, wie schon bei den befürwortenden Argumenten, nur in den Positionen, die in den Pressematerialien dokumentiert sind, nicht in den EU-Dokumenten. Hierbei betonen zunächst die Versicherer, dass die Benachteiligung der Frauen nicht durch die private Altersvorsorge entstehe, sondern durch die geringe Erwerbsquote der Frauen, durch die geringe Einkommenshöhe und dadurch, dass das Familieneinkommen nicht für die Alterssicherung der Frau verwendet würde (www.gdv.de 2002; GDV 2004). Deshalb solle die Benachteiligung der Frauen auch da abgebaut werden, wo sie entstehe, nämlich am Arbeitsmarkt. Die privaten Versicherungen müssten mit einem fluktuierenden Kundenstamm auskommen und deshalb risikoadäquat kalkulieren (www.faz.net 2003). Die Versicherer seien für einen Ausgleich zwischen den Geschlechtern nicht zuständig (GDV 2004: 4; FAZ 2003: 13; ULA 2003: 3; TAZ 2003: 6).

In den europäischen Dokumenten werden demgegenüber keine Argumente gegen Frauenförderung durch Unisex-Tarife in der individuell-privaten Altersvorsorge angeführt, weder implizit noch explizit. Das zeigt noch einmal, wie schwach der frauenpolitische Hintergrund der Debatte ausgeprägt ist und stärkt die in Abschnitt 4.2 aufgestellte These, dass das Frauenförderungsargument auf europäischer Ebene insgesamt randständig war.

5. Diskussion der Befunde: Warum die Unisex-Initiative der Europäischen Kommission scheiterte

Ursache für das Scheitern der Unisex-Initiative finden sich gemäß den Ergebnissen aus Abschnitt 3 und 4 in der *polity*, den *politics* und den *policies* der Europäischen Union. In allen drei Dimensionen der Politik hatten Unisex-Tarife einen schweren Stand.

Schon der institutionelle Rahmen der EU, hier: die aus den Verträgen für diesen Entscheidungsfall ableitbare Einstimmigkeitsregel im Ministerrat, reduzierte die Erfolgsaussichten der Unisex-Initiative (*polity*), zumal zum Abstimmungszeitpunkt bereits 25 Mitgliedsstaaten beteiligt waren. Die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation musste stark verwässert und eine Hintertür für die Gegner eingeführt werden, damit die Richtlinie überhaupt beschlussfähig wurde.

Die *politics*-Ebene ist in unserer Untersuchung am wenigsten ausgeleuchtet worden und bedarf weiterer Studien. Im Kreis der großen Institutionen der EU war es nur der (letztentscheidende) Ministerrat, der die Unisex-Initiative ablehnte, also die Regierungen der Mitgliedstaaten und zum Beispiel nicht das direkt gewählte Europäische Parlament. Die Hintergründe wären in eigenen Untersuchungen zu klären, auch länderbezogen. So war Deutschland auf europäischer Ebene ein vehementer Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten Versicherungswesen und enthielt sich selbst bei der politischen Einigung am 4. Oktober 2004 Erst in der abschließenden Abstimmung am 13. Dezember 2004 unterstützte auch Deutschland die Antidiskriminierungsrichtlinie und ermöglichte so die Einstimmigkeit des Ministerrates (Bulletin 2004b; Press Releases 2004: 5, 7; ER 2004b: 1). Unter den Nicht-Regierungsakteuren war die Versicherungswirtschaft erwartungsgemäß ein Gegner der Initiative (s.o. Tabelle 2). Auch hier wäre näher zu untersuchen, wie und wie stark sich dieser Einfluss geltend gemacht hat. Interessanterweise hat sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG, in dem wirtschaftliche Interessen vertreten sind (einschließlich Arbeitnehmern und freien Berufen), für die Initiative ausgesprochen.

Der Schwerpunkt unserer Analyse lag auf problembezogenen Begründungszusammenhängen und Argumentationsmustern der beteiligten Akteure (*policy*-Ebene). Wie gezeigt, stützten sich die Befürworter von Unisex-Tarifen auf vier heterogene Begründungszusammenhänge. Entscheidend *geschwächt wurde die Befürwortungsstrategie dadurch, dass drei der vier Begründungszusammenhänge prekär waren*: sich als strukturell nicht tragfähig

erwiesen (so das grundlegende rechtspolitische Nicht-Diskriminierungsargument), bereits als wenig wirkmächtig antizipiert wurden (so das sozialpolitische Argument) oder gar nur in den Medien, nicht im engeren Akteursnetz der EU, überhaupt auftauchten (so das geschlechtspolitische Frauenförderungsargument). Hierzu im Einzelnen.

Die „Unisex-Tarif“-Befürworter aus Politik und Medien machten die drei Argumentationsmuster *Diskriminierung* (rechtspolitischer Begründungszusammenhang), *Marktkompatibilität* (wirtschaftspolitischer Begründungszusammenhang) und *Privatisierung der Alterssicherung* (sozialpolitischer Begründungszusammenhang) stark. Demgegenüber brachten die Gegner der Antidiskriminierungsrichtlinie und der geschlechtsneutralen Kalkulation hauptsächlich die zwei Argumente *Marktinkompatibilität* und ‚*Status Quo: keine Diskriminierung*‘ (sowie ein zweites rechtspolitisches Argument, das Fehlen einer rechtlichen Grundlage) vor. Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass sich Gegner wie Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation auf ähnliche Bereiche bezogen und nur aus einer anderen Perspektive argumentierten. Befürworter wie Gegner entnehmen ihre wichtigsten (am häufigsten genannten) Argumente rechtlichen und ökonomischen Begründungszusammenhängen.

Wenn sich die Befürworter auch auf soziale bzw. *sozialpolitische* Begründungszusammenhänge beziehen, so wesentlich seltener (nur fünf Nennungen) und nicht als Hauptargumente. Die Gegner thematisieren soziale Begründungszusammenhänge gar nicht. Die Ursache für die Schwäche des sozialpolitischen Begründungszusammenhangs liegt zum einen darin, dass auf europäischer Ebene kein einheitliches Alterssicherungssystem existiert. Die Wandlungsprozesse und Strukturen der nationalen Alterssicherungssysteme unterscheiden sich so stark, dass die europäischen Akteure im Bereich Alterssicherung keinen hinreichenden gemeinsamen Referenzpunkt haben. Zum anderen werden *in der Politik der EU europäische private Vorsorgemärkte offenbar dominant als liberale, nicht als Wohlfahrtsmärkte definiert* (zur liberalen Orientierung der regulativen Politik der EU im Bereich privater Altersvorsorge s. Davy/Leisering 2005). Die Definition der Vorsorgemärkte als Wohlfahrtsmärkte, die in den sozialpolitischen Argumenten impliziert war, konnte sich nicht durchsetzen. Schon antizipativ schienen die Befürworter von Unisex-Tarifen ihre sozialpolitischen Argumente allgemeiner gehalten und zurückhaltender formuliert zu haben, wodurch ein in nationalen Wohlfahrtsstaaten wirkmächtiger Begründungszusammenhang an Gewicht verlor. *Diskursiv* scheint marktregulative Politik also weit in private Märkte auszugreifen – *operativ* scheint sie deutlich begrenzt.

Der *frauenpolitische* Begründungszusammenhang wurde weder von den politischen Befürwortern noch von den politischen Gegnern angesprochen. Das Frauenförderungsargument wurde nur durch die Medien in die europäische Unisex-Tarif-Debatte hineingetragen und selbst das könnte auf eine Verzerrung aufgrund unserer Daten, die nur deutsche Medien berücksichtigen, zurückzuführen sein. Möglicherweise hat sich hier die deutsche Unisex-Debatte niedergeschlagen, denn in der parallelen deutschen Debatte zu Unisex-Tarifen in der Riester-Rente waren frauenkampagnengestützte frauenpolitische Begründungszusammenhänge, anders als in der EU-Debatte, von großem Gewicht (Kopischke 2006). Möglicherweise sind frauenpolitische Impulse auf europäischer Ebene aber in das rechtspolitische Nicht-Diskriminierungsargument eingeflossen.

Entscheidend für das Scheitern von Unisex-Tarifen war jedoch anscheinend die Brüchigkeit des in EU-Zusammenhängen sonst so starken rechtspolitischen Begründungszusammenhangs, nämlich des der Unisex-Initiative zugrunde liegenden Diskriminierungsarguments. Denn die strittige Frage der biologisch oder sozial determinierten Lebenserwartung und der damit verbundenen Gleichbehandlung bzw. Ungleichbehandlung der Geschlechter im privaten Altersvorsorgesektor konnte (und kann) nicht eindeutig zugunsten einer Partei entschieden werden. So hält das deutsche Bundesverfassungsgericht „Differenzierungen nach dem Geschlecht ausnahmsweise für zulässig, wenn im Hinblick auf die objektiv biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere Regelung erlaubt oder sogar geboten ist“ (Ipsen 2002: 237; s.a. Schmalz 2001: 229; Schmidt 1989: 66-70; Körner 2004: 15-20). Die Frage ist dann: Ist es wissenschaftlich bewiesen, dass Frauen auf Grund biologischer Determinanten länger leben als Männer oder entspringt die längere Lebenserwartung sozialen Einflussgrößen und ist damit nicht eindeutig dem (biologischen) Geschlecht zurechenbar?

Die historische Perspektive spricht zunächst gegen eine biologische Deutung. Die Differenz in der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern entstand erst im 20. Jahrhundert und wurde somit durch soziale Veränderungen, vor allem die Industrialisierung, hervorgerufen (Höpflinger 1997: 31; Schwark 2003: 2; Körner 2004: 22). So hängt die Langlebigkeit von Faktoren wie Ernährung, medizinische Versorgung, Schule, Wirtschaft, Hygiene, Freizeit, Wohnung ab. Sie ist also nicht genetisch festgelegt (Imhof 1996: 74; Schiek 1999: 224). Weitere soziale bzw. gesellschaftliche Faktoren, die sich positiv oder negativ auf die Lebenserwartung auswirken, können durch die Oberbegriffe Lebensstil und Lebensbedin-

gungen zusammengefasst werden (Imhof 1996: 144; Höpflinger 1997: 35; Nathanson 1984: 198-200; Schneider 2002: 57, 193-194; Steven 1990: 182; Kessler/Reimer 1987: 276-280). Die bisherige längere Lebenserwartung von Frauen lässt sich also auf unterschiedliche Lebensweisen von Männern und Frauen zurückführen und stellt „kein unumstößliches Naturgesetz dar“ (Höpflinger 1997: 33).

„Analog scheint [aber auch] die genetische Ausstattung eine bedeutende Rolle bei der geschlechterspezifischen Lebenserwartung zu spielen“ (Schneider 2002: 222). Die biologischen Gründe für die Übersterblichkeit der Männer und für die Langlebigkeit der Frauen werden von Vertretern naturwissenschaftlicher Sichtweisen in einem Ursachenbündel von Immunbiologie und hormonellen Unterschieden gesucht. Frauen haben auf Grund von Schwangerschaft und Geburt immunbiologische Vorteile, da der Körper zwischen erwünschtem und unerwünschtem Zellwachstum unterscheiden kann. So haben Frauen ein geringeres Krebsrisiko (Schneider 2002: 56). Auch das weibliche Hormonsystem hat positive Auswirkungen auf die Langlebigkeit (Höpflinger 1997: 32-35; Nathanson 1984: 196). Erst nach der Menopause erhöht sich bei Frauen das Krankheitsrisiko (Nathanson 1983: 202; Schneider 2002: 56). Neben den positiven hormonellen Wirkungen für Frauen haben vor allem die männlichen Hormone wie Testosteron negative Auswirkungen auf die männliche Langlebigkeit (Brinck 2005; Schneider 2002: 59-60). So konnte und kann nicht eindeutig bestimmt werden, welche Faktoren, soziale oder genetische, entscheidend für die Lebenserwartung sind. Es könnte sich um einen wechselseitigen Einfluss handeln (Fooker 1987: 250). Deshalb fiel es in der EU-Debatte auch schwer zu bestimmen, ob die längere Lebenserwartung einem Geschlecht objektiv und eindeutig zugeordnet werden kann. Diese Unklarheit beim Lebenserwartungsargument übertrug sich auf die Rechtsgrundlage der Unisex-Forderung (s. Graphik 1) und bildet die dritte, vermutlich entscheidende diskursive Ursache für das Scheitern von Unisex-Tarifen.

6. Fazit: Grenzen marktregulativer Politik

Die Analyse hat gezeigt, dass die Forderung der Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou, die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht im Bereich der privaten Altersvorsorge zu verbieten, schließlich gescheitert ist. Es wurde zwar grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Prämien- und Leistungsgestaltung beschlossen (Art. 5, Abs. 1, der Antidiskriminierungsrichtlinie Nr. 2004/113/EG), aber verbunden mit einer (erfüllbaren) konditionierten Option für die Mitgliedstaaten, den Status quo der geschlechtsspezifischen Versicherungspraxis zu

bewahren (Art. 5, Abs. 2). Ferner wurde der Geltungsbereich von Artikel 5 im Bereich der Alterssicherung auf die individuell-private Altersvorsorge beschränkt. Die in vielen Mitgliedsländern der Europäischen Union umfangreiche betriebliche Altersvorsorge wurde also nicht erfasst.

Wir konnten das Scheitern der Unisex-Initiative zurückführen auf die Einstimmigkeitsregel im Ministerrat (verbunden mit der ablehnenden Haltung der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Deutschlands, das sich der Stimme enthielt) sowie auf die unzureichende Tragfähigkeit von drei (von insgesamt vier) potentiell legitimationsstarken Begründungszusammenhängen der Unisex-Befürworter. Der *Kontrastfall* ist die nationale *deutsche* Politik, in der fast zeitgleich Unisex-Tarife für Riester-Renten verpflichtend gemacht werden konnten (Kopischke 2006: 83-114; 2007). Die im EU-Fall hinderlichen Faktoren waren im deutschen Gesetzgebungsprozess abwesend: in Deutschland genügte die einfache Mehrheit im Parlament; der zu regulierende Markt wurde als Wohlfahrtsmarkt definiert, wodurch der sozialpolitische Begründungszusammenhang Gewicht gewann; und es gab massive Kampagnen der Frauenbewegung, die den frauenpolitischen Begründungszusammenhang stark machten.

Der *sozialpolitische Begründungszusammenhang* blieb auf EU-Ebene schon deshalb schwach, weil das „soziale Europa“ in den Verträgen, der ‚Verfassung‘ der EU, generell schwach verankert ist und wesentlich durch ‚weiche‘ Verfahren wie die Offene Methode der Koordinierung vorangetrieben wird. Der mindere Status des Sozialen spiegelt sich darin, dass im Fall der Unisex-Tarife die Einstimmigkeitsregel Anwendung fand. Die geringe vertragliche Verankerung des Sozialen erlaubte es den Gegnern von Unisex-Tarifen auch, sich auf das Fehlen eines rechtlich zwingenden Handlungsbedarfs der EU zu berufen (s. Graphik 2). Der sozialpolitische Begründungszusammenhang blieb insbesondere deshalb schwach, weil, wie wir argumentiert haben, der zu regulierende Markt – der europäische Markt für private Altersvorsorge – von den Akteuren der EU dominant nicht als Wohlfahrtsmarkt – verstanden als unter sozialstaatlichen Zielvorgaben stehende, Markt für Güter – definiert wurde. Die Definition als Wohlfahrtsmarkt durch sozialpolitisch argumentierende Befürworter konnte sich nicht durchsetzen. Es scheint, dass der von uns kritisierte schwache Wohlfahrtsmarktbezug britischer Provenienz – der Wohlfahrtsmarktlichkeit nur durch die Art der gehandelten Güter definiert (Abschnitt 2) – realistischer ist als der normativ aufgeladene deutsche. Zumindest der europäische Vorsorgemarkt unterscheidet sich aus der Sicht des EU-Ministerrats von einem ‚normalen‘ Markt im Wesentlichen nur durch

die Art des angebotenen Gutes, nicht so sehr durch Ausrichtung auf sozialstaatliche Normen.

Die Grenzen marktregulativer Politik sind nicht nur Grenzen der EU-Politik. Selbst in einem stark sozialstaatlich geprägten Land wie Deutschland wurden Unisex-Tarife nur in dem kleinen Sektor der staatlich geförderten und sozial regulierten Riester-Rente – der erkennbar politisch als Wohlfahrtsmarkt konzipiert ist – umgesetzt, während Deutschland auf EU-Ebene im allgemeinen Unisex-Tarife bekämpfte. Märkte für private Vorsorge zu sozialstaatlich aufgeladenen „Wohlfahrtsmärkten“ im Sinne der deutschen Literatur zu machen, scheint also nur begrenzt durchsetzbar zu sein. Für die aktuelle Debatte zur Privatisierung sozialer Sicherung bedeutet dies, dass „versorgende“ oder „produzierende“ Sozialstaatlichkeit nur in sehr engen Grenzen durch eine „sozialregulative“ Staatlichkeit, also durch sozialpolitische Beeinflussung von Märkten für Wohlfahrtsgüter, substituiert werden kann. Soziale Regulierung von Vorsorgemärkten scheint, so im Fall der Unisex-Tarife, an starken Interessen und an einer starken *Eigenlogik* von Märkten, die in wirtschaftlichen und auch rechtlichen Begründungszusammenhängen konstruiert wird, abzurallen.

Neben den *normativen* Argumenten für (bezüglich der Geschlechterdifferenzierung unregulierte) Marktlichkeit wurden auch *kognitive* Argumentationsfiguren vorgebracht. Es wurde eine *Eigenlogik* von Märkten konstruiert, die regulierenden Eingriffen entgegenstehe. Konstruktionen einer *Eigenlogik* von Märkten rekurrieren vielfach auf *naturalistische* Vorstellungen von Marktprozessen, so auch bei den Gegnern von Unisex-Tarifen (s. Graphik 2, „Marktinkompatibilität“, und Abschnitt 4.3): Die Risikokalkulation nach Geschlecht ist eine kontingente unternehmenspolitische Strategie privater Anbieter, wird von den Gegnern der Unisex-Initiative jedoch als objektive, unpolitische Differenzierung dargestellt, die nur die natürliche, biologisch-genetisch bedingte Ungleichheit der Lebenserwartung von Mann und Frau widerspiegeln (was wissenschaftlich fraglich ist, s. Abschnitt 5.1).¹⁴ Die Naturalisierung des Markthandels von Unternehmen verbindet sich also mit einer Naturalisierung der Geschlechterordnung.

Neben der Schwierigkeit, dem Naturalismus des *wirtschaftlichen* Begründungszusammenhangs der Unisex-Gegner zu durchbrechen, stieß marktregulative Sozial- und Geschlech-

¹⁴ Allerdings wiesen die Gegner in Antwort auf Kritiker teilweise auf die Unzweckmäßigkeit alternativer Risikodifferenzierungen hin, räumten also implizit die Kontingenz geschlechtsbezogener Differenzierung ein.

terpolitik aber auch bei dem *rechtlichen* Begründungszusammenhang auf Probleme. Die Gleichheitsnorm (Nicht-Diskriminierung) erwies sich in der Debatte zwischen Unisex-Befürwortern und -Gegnern als polyvalent, eine einfache Gegenüberstellung ‚soziale oder geschlechtliche Gleichheit‘ vs. am Markt erzeugte Ungleichheit gelang nicht. Denn die Unisex-Gegner machten geltend, dass getrennte Tarife für Frauen und Männer die Geschlechter im Lebensverlauf gleich behandeln, da höheren Prämien für Frauen infolge höherer Lebenserwartung höhere Gesamtleistungen entgegenstünden. Die Unisex-Gegner konnten sich also auf eine temporale Gleichheitsnorm berufen, die nicht ohne Weiteres als unsozial abgetan werden konnte und über die primäre Gleichheitsnorm des Marktes, die Norm gleichen Marktzugangs (die über unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zum Markt, insbesondere ungleiches Einkommen, Ungleichheit erzeugt, deren Abmilderung klassischer Gegenstand staatlicher Sozialpolitik ist), hinausgeht.

EU-spezifisch wiederum ist eine weitere Grenze marktregulative Politik, nämlich die Einbindung der Brüsseler Akteure in ein politisches Mehrebenensystem. Es ist nicht zu erwarten, dass die europaweite Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie einheitlich verläuft. Vielmehr werden wahrscheinlich die Mitgliedstaaten, die im Ministerrat für die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung eintraten, die Antidiskriminierungsrichtlinie eher im Sinne des Absatz 1 von Artikel 5 umsetzen (also eine geschlechtsneutrale Prämien- und Leistungsgestaltung einführen, ohne die Ausstiegsoption nach Absatz 2 wahrzunehmen) und die Mitgliedstaaten, die eine geschlechtsneutrale Kalkulation einstimmig (bei Enthaltung Deutschlands) ablehnten, Absatz 2 nutzen, um die geschlechtsneutrale Prämien- und Leistungsgestaltung zu umgehen.

Literaturverzeichnis:¹⁵

Achinger, Hans (1979/1958): Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Von der Arbeiterfrage zum Wohlfahrtsstaat. Frankfurt a.M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Amtsblatt, Amtsblatt der Europäischen Union C241 (2004a): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Jg. 47, vom 28. September 2004: 41-44.

Amtsblatt der Europäischen Union L373 (2004b): Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von

¹⁵ Die Datenbasis der empirischen Analyse umfasst eine Vielzahl von Dokumenten und Artikeln. Hier werden nur die im Aufsatz zitierten aufgeführt. Eine vollständige Liste findet sich in Kopischke 2006: 135-139.

- Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Jg. 47, vom 21. Dezember 2004: 37-43.
- ASF, Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2003): Unisex-Tarife dienen der Geschlechtergerechtigkeit, vom 08. November 2003.
- ASF, Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004): Europäisches Parlament stimmt Unisex-Tarifen zu, vom 31. März 2004.
- Berger, Johannes (2003): „Sind Märkte gerecht?“, *Zeitschrift für Soziologie* 32: 462-473.
- Berner, Frank (2004): Wohlfahrtsmarkt und wohlfahrtsstaatliches Arrangement, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Regina-Arbeitspapier Nr. 6.
- Berner, Frank (2007): Der entgrenzte Sozialstaat. Der Wandel der Alterssicherung in Deutschland und die Entzauberung der Illusion, das „Staatliche“ und das „Private“ unterscheiden zu können. Dissertation, Universität Bielefeld.
- Binder-Wehberg, Friedelind (1970): *Ungleichbehandlung von Mann und Frau*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Blömeke, Patrick, 2007: Die Regulierung nicht-staatlicher Alterssicherung. Deutschland und Großbritannien im Vergleich unter Berücksichtigung von deutschem Verfassungsrecht und Staatstheorie sowie des Europarechts. Dissertation, Universität Bielefeld.
- Bode, Ingo (2005): „Einbettung und Kontingenz. Wohlfahrtsmärkte und ihre Effekte im Spiegel der neueren Wirtschaftssoziologie“, *Zeitschrift für Soziologie* 34: 250-269.
- Brinck, Christine (2005): „Anders von Anfang an“, *Die Zeit* 10 (vom 03.03.05): 33.
- Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004a): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 3. Juni, Bulletin EU 06-2004, Ziffer 1.3.41 vom 03. Juni 2004.
- Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004b): Politische Einigung im „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz am 04. Oktober, Bulletin EU 10-2004, Ziffer 1.3.20, vom 04. Oktober 2004.
- Clemens, Fabian (2005): *Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Eberlein, Burkhard (2000): „Regulierung und die Konstitution von Märkten in Europa“, in: Roland Czada; Susanne Lütz (Hg.): *Die politische Konstitution von Märkten*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 89-106.
- Eckardt, Martina (2004): „„Europäisierung“ der Sozialpolitik am Beispiel der Alterssicherung“, in: Siegfried Frech; Josef Schmid (Hg.): *Der Sozialstaat. Reform, Umbau, Abbau?*. Schwalbach: Wochenschau Verlag, 135-156.
- EP, Europäisches Parlament A5-0155/2004 (2004): Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, vom 16. März 2004.
- ER, Rat der Europäischen Union 9263/04 (2004a): Beratungsergebnisse, vom 14. Mai 2005.
- ER, Rat der Europäischen Union 13137/04-ADD 1 (2004b): Addendum zu den Beratungsergebnissen, vom 06. Oktober 2004.

- ER, Rat der Europäischen Union 13137/04-COR 1 (2004c): Korrigendum zu den Beratungsergebnissen, vom 15. November 2004.
- ER, Rat der Europäischen Union 14438/04 (2004d): Gesetzgebungsakte und andere Rechtsinstrumente, vom 06. Dezember 2004.
- Falkner, Gerda (2004): Kontinuität und/oder Wandel? Zahlen und Fakten zur EU-Sozialpolitik. Institut für Höhere Studien, Reihe Politikwissenschaft, November 2004
- FAZ, Frankfurter Allgemeine Zeitung (2003): Ein herber Rückschlag für die Riester-Rente, vom 31. Oktober 2003.
- Ferrera, Maurizio (Hg.) (2006): Welfare state reform in Southern Europe: fighting poverty and social exclusion in Italy, Spain, Portugal and Greece. Oxford: Routledge
- Fooken, Insa (1987): „Geschlechtsrollenspezifität und ausgeprägte Langlebigkeit als Klassifikationskriterien zur Identifizierung von Altersstilen – Ergebnisse aus der Bonner Gerontologischen Längsschnittstudie“, in: Ursula Lehr; Hans Thomae (Hg.): *Formen seelischen Alterns*. Stuttgart: Enke, 250-255.
- FR, Frankfurter Rundschau (2003): EU-Richtlinie; Brüssel dringt auf einen Unisex-Tarif, vom 06. November 2003.
- FTD, Financial Times Deutschland (2003a): Versicherungen fürchten Abwanderung männlicher Kunden; Einwände gegen Brüsseler Gleichstellungsinitiative, vom 25. Juni 2003.
- FTD, Financial Times Deutschland (2003b): EU-Richtlinie zur Geschlechterdiskriminierung noch lange nicht in Sicht, vom 27. Juni 2003.
- GDV, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2003a): „Vorbereitungen einer Anti-Diskriminierungsrichtlinie durch die Kommission – Position des GDV“, *Bericht aus Brüssel* 42, vom 20. Mai 2003: 1-2.
- GDV, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2003b): „Eva und Adam“, *Position* 32, vom Oktober 2003: 6-7.
- GDV, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2004): Zur Debatte um geschlechtsunabhängige Tarife in der privaten Rentenversicherung – Drei Irrtümer, vom 26. Oktober 2004.
- Handelsblatt (2003): EU will Unisex-Tarife erzwingen, vom 14. März 2003.
- Höpflinger, Francois (1997): *Frauen im Alter – Alter der Frauen*. Zürich: Seimo.
- Imhof, Arthur E. (1996): *Die Zunahme unserer Lebenspanne seit 300 Jahren und ihre Folgen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ipsen, Jörn (2002): *Staatsrecht II*. Neuwied: Luchterhand.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1994): „Diskurse über Staatsaufgaben“, in: Dieter Grimm (Hg.) *Staatsaufgaben*. Baden-Baden: Nomos, 15-41.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaats. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005, zuerst 1982): Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention. In: ders. (Hg.): *Staatliche Sozialpolitik und Familie*. München: Oldenbourg-Verlag, 49-86.
- Kerschbaumer, Judith (2006): „Neue Sterbetafeln für die betriebliche Altersversorgung“, in: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Hg.) *Sozialpolitische Informationen. Daten, Fakten, Hintergründe*, Berlin: Verdi, 84.

- Kessler, Franz-Josef; Reimer, Marieluise (1987): „Internistische Befunde zur Frage der Langlebigkeit“, in: Ursula Lehr; Hans Thomae (Hg.) *Formen seelischen Alterns*. Stuttgart: Enke, 260-278.
- Körner, Marita (2004): Riesterrente und Eichelförderung und geschlechtereinheitliche Tarife, Hans-Böckler-Stiftung.
- KOM, Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2003): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Nr. 657, vom 05. November 2003.
- Kopischke, Ines (2006): Staat und private Altersvorsorge. Entscheidungsprozesse und Debatten zu „Unisex-Tarifen“ in der Politik der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Diplomarbeit.
- Leisering, Lutz (1992): Sozialstaat und demographischer Wandel. Wechselwirkungen – Generationenverhältnisse – politisch-institutionelle Steuerung. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Leisering, Lutz (2000a): „Ambivalenz und Immanenz. Die soziologische Kritik am Wohlfahrtsstaat“, in: Jutta Allmendinger (Hg.) *Gute Gesellschaft? Verhandlungen des 30. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Köln 2000*. Opladen: Leske und Budrich, 1210-1237.
- Leisering, Lutz (2000b): „Die Rückkehr der Gerechtigkeitsfrage“, *Mitbestimmung* 46: 45-47.
- Leisering, Lutz (2003): From Redistribution to Regulation. Regulating Private Pension Provision for Old Age as a New Challenge for the Welfare State in Ageing Societies. Paper presented at: 4th International Research Conference on Social Security, Antwerp, 5-7 May 2003 “Social Security in a Long Life Society”, revised version January 2005. Regina-Arbeitspapier Nr. 3
- Leisering, Lutz (2004): Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats. In: Stefan Liebig, Holger Lengfeld und Steffen Mau (Hg.): *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a.M./New York: Campus, 29-68.
- Leisering, Lutz; Berner, Frank (2001): Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat. Zum Policy- und Normwandel in europäischen Wohlfahrtsstaaten am Beispiel der Alterssicherung. Regina-Arbeitspapier Nr. 1.
- Lindecke, Christiane (2004): Auswirkungen von geschlechterdifferenzierten Tarifen in der privaten Altersvorsorge (Nicht-Anwendung von Unisex-Tarifen) vor dem Hintergrund der Rentenreform/Riester-Rente, Gelsenkirchen: Hans-Böckler-Stiftung.
- Mairhuber, Ingrid (2000): *Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich*. Frankfurt am Main: Lang.
- Möhle, Marion (2001): *Vom Wert der Wohlfahrt. Normative Grundlagen des deutschen Sozialstaats*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Myles, John; Pierson, Paul (2001): „The Comparative Political Economy of Pension Reform“, in: Paul Pierson (Hg.): *The New Politics of the Welfare State*. Oxford: Oxford University Press, 305-335
- Nathanson, C. A. (1984): “Sex Differences in Mortality”, *Annual Review of Sociology* 10, 191-213.

- Nullmeier, Frank (2001): „Sozialpolitik als marktregulative Politik“, *Zeitschrift für Sozialreform* 42: 645-667.
- Nullmeier, Frank (2002): „Auf dem Weg zu Wohlfahrtsmärkten?“, in: Werner Süß (Hg.) *Deutschland in den neunziger Jahren*. Opladen: Leske und Budrich, 269-281.
- Nullmeier, Frank (2003): „Wohlfahrtsmärkte und Bürgerengagement in der Marktgesellschaft“, in: Jutta Allmendinger (Hg.) *Entstaatlichung und soziale Sicherheit: Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig*. Opladen: Leske und Budrich, 961-974.
- Offe, Claus (2003): „Freiheit, Sicherheit, Effizienz. Spannungen zwischen Gerechtigkeitsnormen für Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat“, in: Jutta Allmendinger (Hg.) *Entstaatlichung und soziale Sicherheit: Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig*. Opladen: Leske und Budrich, 15-32.
- Padtberg, Carola (2004): „Hurra, wir leben länger!“, *Zeitchancen. Studium und Karriere* 59: 31.
- Press Releases C/04/264 (2004): 2606. Tagung des Rates, vom 04. Oktober 2004.
- Rieger, Elmar: Strategien der Institutionenbildung. Über die Bedeutung von Wahlverwandtschaften im Prozeß der Entstehung des Wohlfahrtsstaates. *Journal für Sozialforschung* 32: 157-175.
- Rüb, Friedbert W. (1998): „Versicherungsprinzip und soziale Gerechtigkeit“, in: Siegfried Blasche; Diether Döring (Hg.) *Sozialpolitik und Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Campus, 314-355.
- Schiek, Dagmar (1999): *Differenzierte Gerechtigkeit*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmalz, Dieter (2001): *Grundrechte*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, Claudia (1989): Die Frauenprämie in der privaten Krankenversicherung im Lichte des Gleichberechtigungsgrundsatzes, Universität des Saarlandes, Dissertation.
- Schneider, Sven (2002): *Lebensstil und Mortalität. Welche Faktoren bedingen ein langes Leben?*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schwark, Peter (2003): *Fakten und Argumente zur Forderung eines Verbots geschlechtsspezifischer Rentenversicherungstarife*. Berlin: Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft.
- Spiegel (2003): Zwang zum Unisex, vom 07. Juli 2003.
- Steven, Elke (1990): *Weibliche Lebensbedingungen als Herausforderung für das Alter*. Dortmund: Sanduhr Verlag.
- SZ, Süddeutsche Zeitung (2003a): Auch Nichtraucher und Dünne leben länger, vom 31. Juli 2003.
- SZ, Süddeutsche Zeitung (2003b): Von wegen Gleichberechtigung. Die unterschiedlichen Prämien für Männer und Frauen dürfen nicht länger hingenommen werden, vom 22. November 2003.
- Taylor-Gooby, Peter (1999): „Markets and Motives. Trust and Egoism in Welfare Markets“, *Journal of Social Policy* 28: 97-114.
- TAZ, Die Tageszeitung (2003): Im Lande von Schneewittchen, vom 04. August 2003.
- ULA (2003): Mehr Schaden als Nutzen durch Unisex-Tarife bei kapitalgedeckter Vorsorge?, ULA vom 22. Juli 2003.

- Vobruba, Georg (Hg.) (1989): *Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wagner, Gert (1984): *Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Wagner, Gert (1998): „Private Versicherung versus gesetzliche Rentenversicherung“, in: Jörg-E. Cramer; Wolfgang Förster; Franz Ruland (Hg.) *Handbuch zur Altersversorgung*. Frankfurt am Main: Fritz Knapp Verlag, 799-813.
- Walter, Frank H. (1988): *Gleichbehandlung von Mann und Frau in den Beitrags- und Leistungssystemen der Direktversicherung*. Frankfurt am Main: Lang.
- Wolgast, Michael (2005): *Risk Classification and Public Intervention in the German Market: An Insurance Industry Perspective*. Berlin: Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft.
- Zeit (2005): Das verflixte X-Chromosom, *Die Zeit* vom 12. Mai 2005.
- ZfV, Zeitschrift für Versicherungswesen (2003): Einheitstarife für Frauen und Männer, vom 15. April 2003.
- www.europarl.de: besucht am 15. März 2006
- www.faz.net: „Unisex-Tarife diskriminieren“, besucht am 17. Juli 2003.
- www.gdv.de: „Fatuzzo-Bericht“, besucht am 23. April 2002.
- www.tagderabrechnung.de: „Gleiche Tarife für Frauen und Männer“, besucht am 08. März 2004.
- www.vorwaerts.net: „Es ist Zeit für die männliche Emanzipation“, besucht am 04. Februar 2004.

Tabelle 1: Der Entscheidungsprozess der EU zur Antidiskriminierungsrichtlinie

Zeitpunkt	5.11.2003	30.3.2004	22.4.2004	5.5.2004	1.6.2004	4.10.2004/ 13.12.2004
Stand der Richtlinie	Einbringung	Bearbeitung	Bearbeitung	Bearbeitung	Bearbeitung	Endgültige Annahme
Akteur	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Ausschuss der Regionen	Wirtschafts- & Sozialausschuss	Rat der Europäischen Union	Rat der Europäischen Union
Abstimmungsverhalten	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Vertagung	Zustimmung
Mehrheit	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	-	Einstimmig

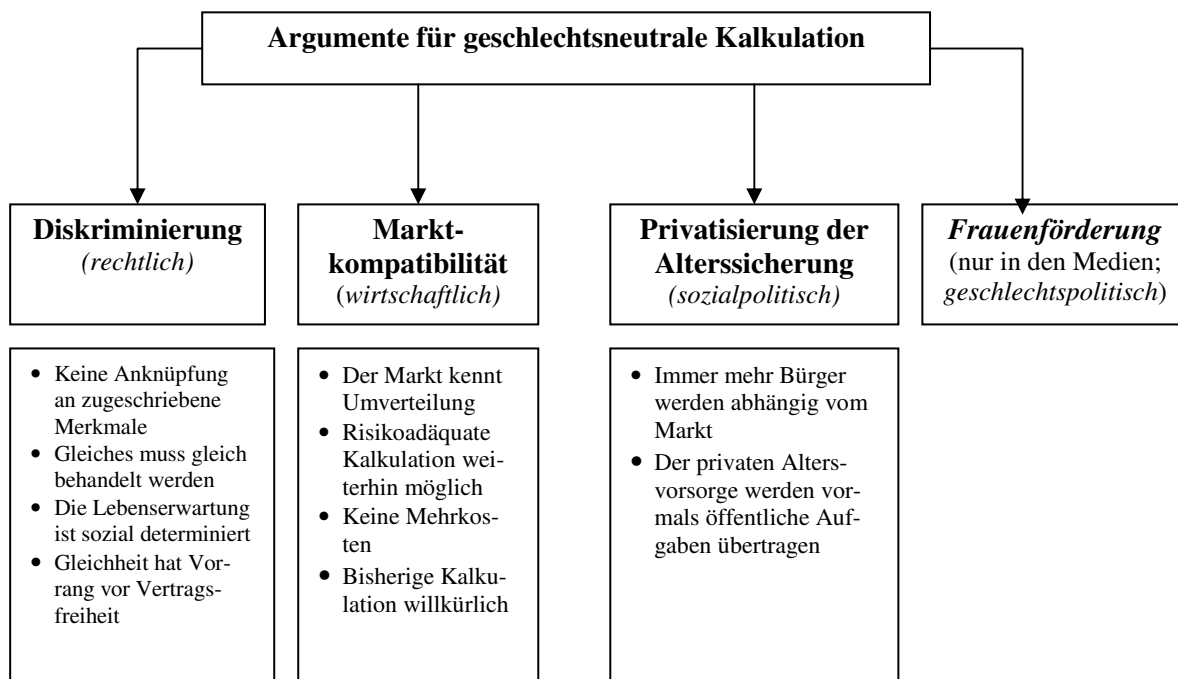
Quelle: Eigene Auswertung von EU-Dokumenten

Tabelle 2: Die Akteursgruppen auf Grundlage der europäischen Pressemeldungen

Die Akteursgruppen	Die zugeordneten Akteure
Die frauenpolitische Akteure	Deutscher Juristinnenbund (Djb); Bundesfrauenvertretung (Dbb); Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF); Grüne Jugend; www.tagderabrechnung.de ; Hiltrud Breyer MdEP Grüne; Lissy Gröner MdEP SPE
Die Versicherungswirtschaft	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) www.gdv.de ; Zeitschrift für Versicherungswesen; Bericht aus Brüssel (GDV)
Die Europäische Kommission	Anna Diamantopoulou; EU-Report
Die Journalisten	Handelsblatt; Financial Times Deutschland (FTD); Spiegel; www.t-online.de ; Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ); ULA; Taz; Süddeutsche Zeitung (SZ); Frankfurter Rundschau (FR); www.dvd-gmbh.de ; Monitor; Die Zeit; www.vorwaerts.net ;

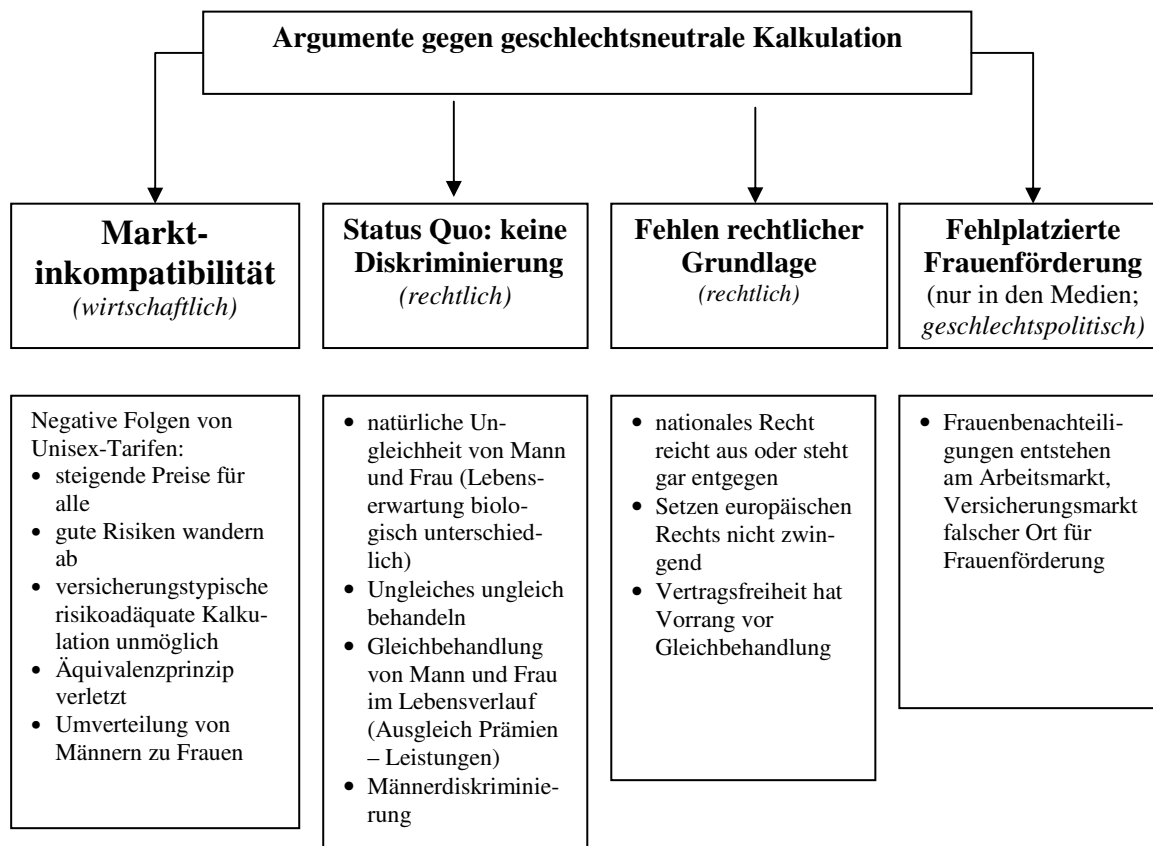
Quelle: Eigene Auswertung von europäischen Medienquellen

Graphik 1: Die Argumente für verpflichtende geschlechtsneutrale Kalkulation privater Altersvorsorgeprodukte in der EU-Debatte



Quelle: Eigene Rekonstruktion auf Grundlage der Datenquellen (s. FN 6, 9, 10; Tab. 2, EU-Dokumente in Literaturliste)

Graphik 2: Die Argumente gegen verpflichtende geschlechtsneutrale Kalkulation privater Vorsorgeprodukte in der EU-Debatte



Quelle: Eigene Rekonstruktion auf Grundlage der Datenquellen (s. FN 6, 12; Tab. 2, EU-Dokumente in Literaturliste)